

Az.: 3 A 570/14
6 K 1664/13

Beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau

- Klägerin -
- Antragstellerin -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Meißen
vertreten durch den Landrat

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Entziehung der Fahrerlaubnis
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 23. September 2015

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 7. November 2014 – 6 K 1664/13 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.500,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Das Vorbringen der Klägerin, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass der geltend gemachte Zulassungsgrund der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO gegeben ist (1). Es besteht auch kein Anlass, die Berufung im Wege der Auslegung des Zulassungsvorbringens wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) zuzulassen (2.).
- 2 1. Besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten weist eine Rechtssache dann auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, d. h. überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich übersteigende Schwierigkeiten verursacht. Zur Darlegung des Zulassungsgrunds bedarf es der Bezeichnung konkreter Tatsachen- oder Rechtsfragen, deren Klärung besondere Schwierigkeiten begründet (SächsOVG, Beschl. v. 30. Mai 2012 - 2 A 394/10 -, juris). Diesen Darlegungsanforderungen genügt das Zulassungsvorbringen nicht.
- 3 Die Klägerin wendet sich im Kern gegen die Verwertbarkeit der Ergebnisse im Entziehungsverfahren, welche auf Blutproben beruhen, die nicht von einem Richter, sondern am x. Dezember 2012 von der Staatsanwaltschaft und am x. Januar 2013 von der

Vollzugspolizei angeordnet worden waren. Jedoch lässt sich dem Vorbringen der Klägerin keine konkrete Tatsachen- oder Rechtsfrage entnehmen, deren Klärung besondere Schwierigkeiten bereiten könnte. Vielmehr beschränkt sich ihr Vorbringen darauf, die Richtigkeit des Urteils in Zweifel zu ziehen.

- 4 2. Hier kann dahinstehen, ob mit Blick die vom Bundesverfassungsgericht angedeuteten Bedenken "gegen eine Praxis, die den gesetzlichen Richtervorbehalt für den Bereich verwaltungsbehördlicher Eingriffsmaßnahmen durch eine großzügige Verwertung rechtswidrig erlangter Beweismittel flächendeckend aushebelt" (BVerfG, Beschl. v. 28. Juni 2014 – 1 BvR 1837/12 –, juris Rn. 13), ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen könnten. Der dem Zulassungsvorbringen der Klägerin im Wege der Auslegung zu entnehmende Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel hinsichtlich der Verwertung von Blutproben im Entziehungsverfahren, die nicht aufgrund richterlicher Anordnung entnommen worden waren (vgl. § 81a Abs. 2 StPO), ist jedenfalls deswegen nicht gegeben, weil sich ihr Zulassungsvorbringen nicht mit den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgerichts auseinandersetzt.
- 5 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

- 6 Allerdings dürfen die Anforderungen an die Begründung eines Zulassungsantrags im Lichte von Art. 19 Abs. 4 GG nicht überspannt werden (BVerfG, Beschl. v. 24. August 2010 – 1 BvR 2309/09 –, juris Rn. 10 m. w. N.). Erforderlich, aber auch ausreichend ist, dass das Vorbringen in der Begründung des Zulassungsantrags zumindest der Sache nach eindeutig einem oder mehreren Zulassungsgründen zuzuordnen ist. Die abschließende Aufzählung von Zulassungsgründen in § 124 Abs. 2 VwGO legt es nahe, dies als Mindestvoraussetzung für eine den Anforderungen von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechende Darlegung zu verlangen (BVerfG a. a. O. Rn. 12; Seibert in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 124a Rn. 190 m. w. N.).
- 7 Setzt sich der Antragsteller fallbezogen und substantiiert mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts auseinander, kann regelmäßig angenommen werden, dass er sich auf die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung oder der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten berufen will. Eine sinngemäße Geltendmachung eines Zulassungsgrundes kommt auch dann in Betracht, wenn sich der Rechtsmittelführer erfolglos auf einen anderen Zulassungsgrund beruft, aber der Sache nach den erfolgversprechenden Zulassungsgrund vorträgt (BVerfG a. a. O. Rn. 13; Seibert a. a. O. Rn. 189 f. m. w. N.).
- 8 Die Klägerin trägt vor, es sei zwar richtig, dass es für nicht richterlich angeordnete körperliche Untersuchungen kein ausdrückliches Verwertungsverbot gebe. Ein Verwertungsverbot im Fahrerlaubnis-Entziehungsverfahren folge aber bereits aus dem Wertungswiderspruch, dass der Verwertung der Blutproben im parallelen Ordnungswidrigkeitenverfahren ein Beweisverwertungsverbot entgegenstehe. Dies könne nicht sein. Im Übrigen folge aus der Rechtsprechung des erkennenden Senats, dass ein Verwertungsverbot im Entziehungsverfahren jedenfalls dann bestehe, wenn "eine bewusste Umgehung dieser Zuständigkeitsvorschriften" des § 81a StPO anzunehmen sei.
- 9 Davon ausgehend rechtfertigt das Vorbringen der Klägerin auch im Wege der Auslegung nicht die Zulassung der Berufung wegen ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils. Das Verwaltungsgericht hat in seinem Urteil (UA Seite 5 und 6) unter Beachtung der Rechtsprechung des Senats (SächsOVG, Beschl. v. 1. Februar 2010 – 3 B 161/08 –, juris Rn. 7) ausführlich begründet, weswegen die Blutproben im Entziehungsverfahren ungeachtet der Tatsache, dass sie nicht aufgrund einer richterlichen

Anordnung entnommen worden waren, verwertet werden durften. Dies ergibt sich aus der unterschiedlichen Funktion und rechtlichen Ausgestaltung des Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren einerseits und des der Gefahrenabwehr dienenden Fahrerlaubnisentziehungsverfahrens andererseits (vgl. auch BayVGh, Beschl. v. 28. Januar 2010 - 11 CS 09.1443 -, juris Rn. 27; VGh BW, Beschl. v. 21. Juni 2010 - 10 S 4/10 -, juris Rn. 11; OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 3. November 2009 - OVG 1 S 205.09 -, juris Rn. 3; NdsOVG, Beschl. v. 14. August 2008 - 12 ME 183/08 -, juris Rn. 6; OVG NRW, Beschl. v. 3. September 2010 - 16 B 382/10 -, juris Rn. 2). Hiermit setzt sich die Klägerin überhaupt nicht auseinander. Es genügt in einem solchen Fall nicht, wenn sich die Klägerin hierzu pauschal auf ihr erstinstanzliches Vorbringen bezieht.

- 10 Das Urteil des Verwaltungsgerichts steht auch nicht im Widerspruch zu der oben bezeichneten Rechtsprechung des Senats. Der Senat hat dort (SächsOVG a. a. O. Rn. 7) ausgeführt:

"Vor diesem Hintergrund begegnet die Verwertung eines Blutprobenuntersuchungsergebnisses im Fahrerlaubnisentziehungsverfahren, das auf einer lediglich behördlich angeordneten Blutprobenentnahme beruht, jedenfalls dann keinen Bedenken, wenn, wie vorliegend, die Blutprobenentnahme nicht unmittelbar auf Betreiben der Fahrerlaubnisbehörde erfolgt ist (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 16.12.2009 - 12 ME 234/09 -, zitiert nach juris) und auch sonst keine Anhaltspunkte für eine gezielte oder systematische Umgehung des in § 81a Abs. 2 StPO geregelten Richtervorbehalts bestehen."

- 11 Die Blutproben sind bei der Klägerin nicht unmittelbar auf Betreiben der Fahrerlaubnisbehörde entnommen worden. Ihr Vorbringen zeigt auch nicht auf, weshalb in ihrem Fall eine gezielte oder systematische Umgehung des in § 81a Abs. 2 StPO geregelten Richtervorbehalts vorliegen soll.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 13 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung, gegen die keine Einwände erhoben wurden.

- 14 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 1 GKG).

gez.:

v. Welck

Kober

Groschupp

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

*Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

Ufer

Urundsbeamtin der Geschäftsstelle